

106. Kann der Verkäufer bei einem Sukzessivlieferungsvertrage, wenn der Käufer mit der Spezifikation fälliger Raten im Verzuge ist, Schadensersatz wegen Nichterfüllung auch der noch nicht fälligen Raten verlangen?

H.G.B. § 375 Abs. 2.

B.G.B. § 326.

II. Zivilsenat. Urt. v. 14. Juli 1904 i. S. H. (Bekl.) w. F. B. & Co. (Kl.). Rep. II 544/03.

I. Landgericht Dortmund, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Frage wurde bejaht aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht hat den Brief vom 8. November 1900, wodurch die Beklagte zur Spezifikation der fälligen Raten aufgefordert worden ist, in dem Sinne ausgelegt, daß die Mahnung zur Spezifikation sich nur auf die damals fälligen Raten bezogen habe, daß aber für den Fall, daß die Beklagte nicht innerhalb der bestimmten Frist von drei Tagen vertragsgemäß spezifiziere, die Ablehnung nachträglicher Spezifikation sowie Schadensersatz wegen Nichterfüllung des ganzen Vertrages angedroht worden sei. Unter näherer Darlegung der Gründe ist ausgeführt, daß der Brief in diesem Sinne von der Klägerin sowohl als auch von der Beklagten verstanden worden sei. Im Anschlusse hieran ist erwogen, die Beklagte habe die Schadensersatzpflicht bezüglich des ganzen Vertrages dadurch abwenden können, daß sie die fälligen Raten spezifizierte. Da sie aber dies nicht getan habe, so sei sie mit der ihr obliegenden Leistung in Verzug geraten, und dieser Verzug mit der Teilleistung berechtige die Klägerin kraft der einheitlichen Natur des Sukzessivlieferungsvertrages, ungeachtet der

Spezifikationsstermine, wegen der gesamten Vertragsmenge die Rechte aus § 375 H.G.B. und § 326 B.G.B. geltend zu machen.“ . . . (Es folgen nicht interessierende Ausführungen.)

„Nach § 375 Abs. 2 H.G.B. hat der Verkäufer, wenn der Käufer mit der Verpflichtung, zu spezifizieren, im Verzuge ist, unter anderem das Recht, gemäß § 326 B.G.B. Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern oder vom Vertrage zurückzutreten. Der von dem Berufungsgerichte aufgestellte Grundsatz, daß der Verkäufer bei Verzug des Käufers in der Spezifikation der fälligen Raten zufolge der einheitlichen Natur des Stufweislieferungsvertrages Schadensersatz nicht bloß wegen der fälligen, sondern bezüglich der sämtlichen noch restierenden Raten fordern könne, ist rechtlich nicht zu beanstanden und auch von der Revisionskammer nicht angefochten. Freilich gehen in der Rechtslehre die Ansichten über die Wirkungen des Verzuges in der Erfüllung einzelner Raten der Stufweislieferungsverträge auseinander. Von Düringer und Hachenburg (Handelsgesetzbuch Bd. 2 S. 174 u. 175) wird die Meinung vertreten, in dem Falle, daß es sich um Teilleistungen handele, von denen jede für sich ein Interesse für den Gläubiger habe, könne er beim Verzuge des Schuldners mit der einen nicht schon die noch nicht fälligen ablehnen und für die letzteren nicht ohne den Nachweis besonderer Umstände Schadensersatz statt der Erfüllung fordern.

Vgl. Makower, Handelsgesetzbuch 12. Aufl. S. 1132 u. 1133;
 Staub, Handelsgesetzbuch, Exkurs zu § 374 Anm. 118 flg.;
 Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches Bd. 1
 S. 263 flg.

Unter der Herrschaft der Artt. 354—356 und 359 H.G.B. a. F. war es in der Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichtes sowohl als auch des Reichsgerichtes feststehender Grundsatz, daß bei Zahlungs- oder Verzugsverzug hinsichtlich einer Rate der Gläubiger stets das Recht habe, den Verzug als gänzliche Nichterfüllung des Vertrages zu behandeln und nach seiner Wahl vom Vertrage, soweit er noch nicht erfüllt war, abzugehen, oder Schadensersatz wegen der sämtlichen noch ausstehenden Raten zu verlangen.

Vgl. Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 2 S. 84, Bd. 9 S. 19, Bd. 13 S. 104, Bd. 16 S. 192, 202; Entsch. des R.G.'s im Zivilf. Bd. 39 S. 58; Jurist. Wochenschr. 1896 S. 153 Nr. 38.

Weder im Bürgerlichen Gesetzbuche noch im Handelsgesetzbuche ist der Verzug bei Sukzessivlieferungsverträgen Gegenstand besonderer gesetzlicher Regelung. Auch in den Vorarbeiten hat er keine besondere Berücksichtigung gefunden. Vielmehr enthält die Denkschrift zum Handelsgesetzbuche S. 240 nur die allgemeine, auf Verträge aller Art bezügliche Bemerkung:

„Der Art. 359 H.G.B. enthält noch eine sowohl für Fixgeschäfte als für andere Geschäfte geltende Bestimmung über die Wirkungen des Verzugs im Falle teilweiser Nichterfüllung. Auch dieser Artikel ist in den Entwurf nicht aufgenommen, da in der gedachten Beziehung künftig die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 326 Abs. 1 Satz 3) Anwendung zu finden haben.“

Auf den vorliegenden Fall findet jedenfalls der allgemeine Grundsatz des § 326 Abs. 1 Satzes 2 B.G.B. Anwendung. Der § 326 Abs. 1 Satz 3 trifft Bestimmung nur für den Fall, daß die Leistung bis zum Ablaufe der bestimmten Frist teilweise nicht bewirkt wird. Für diesen Fall erklärt er die Vorschrift des § 325 Abs. 1 Satzes 2 für entsprechend anwendbar; hiernach ist der Gläubiger bei teilweiser Unmöglichkeit der Leistung, wenn die teilweise Erfüllung des Vertrages für ihn kein Interesse hat, berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit nach Maßgabe des § 280 Abs. 2 zu verlangen oder von dem ganzen Vertrage zurückzutreten. Der Satz 3 des § 326 Abs. 1 setzt somit voraus, daß die Leistung, rücksichtlich deren die Frist bestimmt ist, teilweise bewirkt ist. Deshalb kann er auf einen Fall der vorliegenden Art, in dem die Beklagte auf den Abschluß der Grobbleche überhaupt noch nichts spezifiziert hat, und somit von einer bloß teilweisen Nichtbewirkung der Leistung nicht die Rede sein kann, keine Anwendung finden. Der § 326 B.G.B. zwingt nicht, von der bisherigen, praktisch bewährten Rechtsprechung abzugehen. Vielmehr kann die Klägerin wegen des Verzuges in der Spezifikation der fälligen Maten gemäß § 326 Abs. 1 Satzes 2 nach ihrer Wahl vom Vertrage zurücktreten, oder Schadenersatz, und zwar nicht bloß wegen der fälligen, sondern wegen sämtlicher Maten des Abschlusses, fordern. Denn bei den Sukzessivlieferungsverträgen handelt es sich um Verträge von rechtlich einheitlicher Natur und zugleich um Geschäfte, die auch wirtschaftlich für die Vertragsschließenden wegen des Zusammenhanges mit dem

ganzen Geschäftsbetriebe und ihrer auf einen mehr oder minder langen Zeitraum berechneten Dauer von besonderer Bedeutung zu sein pflegen. Als Verträge, die gewöhnlich die Lieferung einer größeren Menge von Waren innerhalb längerer Fristen zum Gegenstande haben und dazu dienen sollen, den geschäftlichen Unternehmungen der Vertragsschließenden für eine gewisse Dauer eine feste Grundlage zu sichern, erfordern die Sukzessivlieferungsverträge regelmäßig von vornherein geschäftliche Vorkehrungen, mögen diese nun den Abschluß anderer Geschäfte, oder die Ablehnung weiterer Aufträge, oder Einrichtungen im Fabrikationsbetriebe betreffen. Folgeweise bedingen sie in höherem Maße das Vertrauen auf sichere und pünktliche Erfüllung der wechselseitigen Verbindlichkeiten, als dies bei einfachen Verträgen der Fall zu sein pflegt. Schon der Verzug mit der Leistung einer einzelnen Rate kann hinreichen, das Vertrauen auf die Sicherheit und Pünktlichkeit der Leistung späterer Raten und damit die Grundlage des ganzen Vertrages zu erschüttern.“ . . .